

hörigkeit“ findet. Findet sich insbesondere in der Welt ein Allgemeines, das als grundlegende Bedingung für besondere Wirkung „in Betracht kommt“, so sagen wir, daß eine „Möglichkeit“ jener besonderen Wirkung vorliegt, daß jene besondere Wirkung „möglich“ ist. In dem Urteile „Etwas ist möglich“ ist also keineswegs jenes „Etwas“ („besondere Wirkung“) das logische Subjekt, „möglich“ das logische Prädikat, sondern ein solches Urteil ist stets ein besonderes Beziehungs-urteil, in welchem ausgesagt wird, daß einem besonderen Einzelwesen in Einheit mit besonderndem Allgemeinen zugehöriges identisches Allgemeines als identische grundlegende Bedingung mit dem identischem Allgemeinen einer besonderen Wirkung zusammengehört. Das Urteil „Etwas ist möglich“, läßt sich daher in den Worten ausdrücken: „Das diesem Einzelwesen zugehörige besondere Allgemeine hat jenes identische Allgemeine zugehörig, welches in einer besonderen identisch begründeten Wirkenszugehörigkeit die Stelle der identischen grundlegenden Bedingung zu jener identischen Wirkung einnimmt, deren Besonderheit die in Frage stehende Wirkung — das deshalb „mögliche“ Etwas — ist“. Jede in der Welt gegebene „Möglichkeit“, d. h. jede Zugehörigkeit besonderen Allgemeinen, das als grundlegende Bedingung für eine besondere Wirkung in Betracht kommt, zu besonderem Einzelwesen in der Welt, können wir auch als eine besondere „Lage“ („Grundlage“) bezeichnen. Als „Zustand“ hingegen bezeichnen wir überhaupt die Zugehörigkeit besonderen Allgemeinen zu besonderen Einzelwesen in der Welt. Insofern aber jenes zugehörige Allgemeine als Bedingung für besondere Wirkung in Betracht kommt, sprechen wir im Besonderen von einem „Bedingungszustande“, mit welchem Wortgefüge wir lediglich meinen, daß einem besonderen Einzelwesen solches Allgemeines zugehört, das als Bedingung für eine besondere Wirkung in Betracht kommt. Gehört einem Einzelwesen solches Allgemeines zu, das als wirkende Bedingung für eine besondere Wirkung in Betracht kommt, so sprechen wir von einem „Wirkzustande“, gehört aber einem Einzelwesen solches Allgemeines zu, das als grundlegende Bedingung für eine besondere Wirkung in Betracht kommt, so sprechen wir von einem „Grundlagezustande“, einer „Lage“ („Möglichkeit“). „Unmittelbare Möglichkeit“ einer Wirkung liegt vor, wenn einem besonderen Einzelwesen ein Allgemeines zugehört, das als unmittelbare grundlegende Bedingung für eine besondere Wirkung an jenem Einzelwesen in Betracht kommt. „Mittelbare Möglichkeit“ einer Wirkung liegt hingegen vor, wenn entweder einem besonderen Einzelwesen ein Allgemeines zugehört, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß jenes Einzelwesen in einer besonderen Wirkung ein Allgemeines gewinnt, das als unmittelbare grundlegende